# Gemeinderat Hergatz

# NIEDERSCHRIFT

## ÜBER DIE SITZUNG (66)

## ÖFFENTLICHER TEIL

## AM 4. NOVEMBER 2024 UM 19:30 UHR

## IN DER TURNHALLE WOHMBRECHTS

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab

Anwesend:
Rebecca Paintner
Heike Kirchmann
Stephan Fey
Florian Gsell
Dirk Külzer
Heinz Lieg
Alexander Linke
Anton Pfeiffer
Andreas Roth
Manfred Scheuerl
Stefan Wiggenhauser
Armin Woll
Wolfgang Zodel

Entschuldigt: Armin Müller

**Ö f f e n t l i c h e r  T e i l**
**Tagesordnung:**

| | |
|---|---|
| 1. | Genehmigung von Niederschriften |
| 2. | Straßensanierung Adelgunz<br>hier: Anpassung der Ausbauvariante und Mehrkosten |
| 3. | 2. Änderung Bebauungsplan Schwarzenberg Mauthausstraße<br>hier: Antragsvorstellung und Beratung über die Schaffung eines Bauplatzes im Rahmen der Nachverdichtung zur B32 |
| 4. | Grundsteuer Hebesatzung<br>hier: Beschluss der neuen Grundsteuer Hebesatzung |
| 5. | Bayern Funk App<br>hier: Einführung einer gemeindeweiten Kommunikations-App |
| 6. | Bauanträge / Bauvoranfragen |
| 6.1 | Antrag auf Baugenehmigung 15/2024<br>hier: Verlängerung der Kiesabbaugenehmigung bis 31.12.2031, Im Eichenstock 3 |
| 6.2 | Antrag auf Baugenehmigung 20/2024<br>hier: Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus, Schreckelberg 15 |
| 6.3 | Antrag auf Baugenehmigung 21/2024<br>hier: Änderung Treppe, Bad und Versetzen von Dachgauben, Erhöhung Balkon, Butzen 1 |
| 6.4 | Antrag auf Baugenehmigung 22/2024<br>hier: Erweiterung Wohnhaus, Anbau Büro im EG mit Nebenräumen in einem Sockelgeschoss, Itzlings 20 |
| 7. | Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung vom 09.09.2024 gefassten Beschlüsse |
| 8. | Sonstiges / Anträge |

Der Vorsitzende, Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab, eröffnet um 19:30 Uhr die 66. Gemeinderatssitzung und stellt fest, dass zu dieser form- und fristgerecht eingeladen wurde. Ebenso stellt er fest, dass der Gemeinderat mit 14 stimmberechtigten Mitgliedern vertreten und beschlussfähig ist. Gemeinderat Müller ist entschuldigt. Einwände gegen die Tagesordnung von Seiten des Gemeinderats bestehen nicht. Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Die Presse ist entschuldigt.

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag zur Tagesordnung, dass ein weiterer Tagesordnungspunkt aufgenommen werden soll. Unter Top 2 soll die Straßensanierung Adelgunz, hier Anpassung der Ausbauvariante und Mehrkosten behandelt werden. Der Gemeinderat stimmt den Antrag einstimmig mit 14 : 0 Stimmen zu.

# TOP 1

**Genehmigung von Niederschriften** **AZ:** 0241

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Nr. 65 vom 07.10.2024 soll genehmigt werden. Das Protokoll wurde vorab dem Gemeinderat übersandt bzw. im R.I.S. zur Einsicht bereitgestellt.

**Beschluss:**
Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Nr. 65 vom 07.10.2024 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** **14 : 0** (einstimmig angenommen)

# TOP 2

**Straßensanierung Adelgunz** **AZ:** 6312
**hier: Anpassung der Ausbauvariante und Mehrkosten**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Zimmermann vom Planungsbüro, um den aktuellen Sachstand vom Projekt vorzustellen.

Der schlechte Straßenuntergrund und die daraus resultierende Gefahr von Senkungen innerhalb kurzer Zeit mache nachträglich einen Vollausbau notwendig. Die Gesamtsumme beläuft sich auf 327.000 Euro bei Mehrkosten von rund 148.000 Euro brutto. Aufgrund der hohen Förderquote von 60% - 70% und den Verrechnungsanteilen der Handwerksgruppe belaufen sich die Mehrausgaben der Anpassung auf 15.000 Euro bis max. 25.000 Euro.

Auf Nachfrage führt Herr Zimmermann zum weiteren zeitlichen Ablauf aus, dass je nach Witterung und Temperatur die Tragschicht ohne Deckschicht noch vor dem Winter erfolgen soll.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zum Vollausbau der Straßenabschnitte 1 + 2 Adelgunz mit den Mehrausgaben der Anpassung von 15.000 bis max. 25.000 Euro zu.

**Abstimmungsergebnis:** **14 : 0** (einstimmig angenommen)

# TOP 3

**2. Änderung Bebauungsplan Schwarzenberg Mauthausstraße** **AZ:** 6102.20
**hier: Antragsvorstellung und Beratung über die Schaffung eines Bauplatzes im Rahmen der Nachverdichtung zur B32**

Die Flst. Nr. 592 in Schwarzenberg hat den Eigentümer gewechselt. Die neuen Eigentümer möchten ein Teilstück der Fläche bebauen. Der Gültigkeitsbereich des bisherigen Bebauungsplans reicht nicht bis auf dieses Grundstück. Es wäre eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wäre nach aktuellen Erkenntnissen nicht erforderlich.

Grundstück

Flächennutzungsplan

Skizze Baugrundstück mit Bebauung, Abstandsflächen und 20m Bauvefbotsgrenze B32 (rot)

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2024, GeoBasis-DE / BKG 2019 – Daten verändert, PlanetObserver, mit Darstellung durch den Anwender

Das Planungsbüro Sieber Consult stellt die aktuellen Überlegungen des Eigentümers vor. Für die Schaffung des gewünschten Baurechts sei nur die Erweiterung, keine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Es werde eine weitere Abstimmung mit dem Landratsamt Lindau hinsichtlich notwendiger Ausgleichs- und Lärmschutzmaßnahmen geben.

**Diskussionsverlauf:**

Auf Nachfrage aus dem Gemeinderat wird vom Planungsbüro festgestellt, dass der Eigentümer für den Bau und Unterhalt der Lärmschutzmaßnahme aufkommen müsse.

Der Vorsitzende erinnert an eine bereits umgesetzte Lärmschutzmaßnahme in unmittelbarer Grundstücksnähe und die nachträgliche positive Auswirkung auf die Anwohnerschaft.

Der Gemeinderat wünscht sich zur geplanten Lärmschutzmaßnahme weitere Informationen und bittet darum, die Anwohnerschaft mit einzubeziehen.

Das Planungsbüro ergänzt auf Nachfrage zum geplanten eingeschossigen Neubau, dass aber die Lärmschutzmaßnahme trotzdem für eine baurechtlich mögliche zweigeschossige Variante erfolgen sollte.

Das Gremium bittet weiter um Prüfung, ob die Engstelle des auslaufenden Gehweges vor Ort im gleichen Zuge entschärf werden könnte. Der Vorsitzende schlägt vor, die Straßenbreite bei der Vermessung mit aufzunehmen.

**Fazit:**

Der Gemeinderat kann sich eine Bebauung an dieser Stelle vorstellen. Das Planungsbüro stellt einen Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Bebauungsplanes für die nächste Sitzung in Aussicht. Hier sollen auch noch weitere Angaben zur geplanten Lärmschutzmaßnahme gemacht werden.

# TOP 4

**Grundsteuer Hebesatzung** **AZ:** 9241
**hier: Beschluss der neuen Grundsteuer Hebesatzung**

Der Vorsitzende verliest den Sachverhalt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des bisherigen Berechnungssystems bei der Grundsteuer, müssen die Kommunen mit Geltung ab dem 01.01.2025 einen neuen Hebesatz beschließen.

In der Gemeinde Hergatz liegt der Hebesatz zur Grundsteuer A und B jeweils bei 390. Dieser wurde zuletzt im Jahr 2007 auf diesen Wert festgelegt. Seitdem gab es keine Anpassung. Die bisherigen Rückläufer der Messbeträge liegen bei der Grundsteuer A bei rund 72% und bei der Grundsteuer B bei rund 85%. Es ist nicht zu erwarten, dass die Rückläuferzahlen in den nächsten Monaten wesentlich steigen werden. Eine Beschlussfassung zur Hebesatzung ist daher zeitlich geboten.

Eine wesentliche Änderung des neuen Grundsteuersystem ist die Aufspaltung der Grundsteuer in der Landwirtschaft. Bisher galt lediglich die Grundsteuer A. Die Flächen verbleiben nach dem neuen System in der Grundsteuer A. Das Wohngebäude fällt hingegen in die Grundsteuer B und wird den Einfamilienhäusern somit steuerlich gleichgestellt. Das hat zur Folge, dass bei den Landwirten die Steuerlast bei der Grundsteuer A fällt wohingegen durch die Neuveranlagung des Wohnteils nun eine Grundsteuer B anfällt. Insgesamt steigt somit die Steuerlast in der Landwirtschaft durch die Gleichstellung von landwirtschaftlichen Wohngebäuden und Einfamilienhäuser.

Die Steigerung bei der Grundsteuer ist allerdings nicht ausschließlich auf die Landwirtschaft zurückzuführen, sondern ebenso auf alle weiteren Gewerbebetriebe.

Bliebt ab dem 01.01.2025 der gemeindliche Hebesatz unverändert bei 390 v. H. ergibt sich im Vergleich zu 2024 folgende Situation:

| **Steuerjahr** | **2024** | **2025** | **Differenz** |
|---|---|---|---|
| **Grundsteuer A** | 36.579,50 € | 22.495,86 € | -14.083,64 € |
| **Grundsteuer B** | 288.207,27 € | 380.892,95 € | +92.685,68 € |

Somit wäre mit Steuermehreinnahmen von insgesamt ca. 78.602 € zu rechnen. Aufgrund der oben ausgeführten Unsicherheiten ist diese Zahl allerdings mit einiger Vorsicht zu betrachten. Tendenziell ist mit einer geringeren Mehreinnahme als hier angenommen zu rechnen, als mit einem Anstieg, da Einsprüche und Erlassanträge denkbar sind.

Möchte man die Grundsteuer ab 01.01.2025 aufkommensneutral gestalten, würde das folgende Änderung bei den Hebesätzen bedeuten:

| **Grundsteuer** | **2024** | **2025** |
|---|---|---|
| A | 390 | 634 |
| B | 390 | 295 |

Eine Anhebung der Hebesätze bei der Grundsteuer A zur Erreichung der Aufkommensneutralität würde eine Steuererhöhung bei der Landwirtschaft bedeuten. Eine Reduzierung der Hebesätze bei der Grundsteuer B zur Erreichung der Aufkommensneutralität würde zu Steuererleichterungen bei einem Großteil der Eigentümer von Einfamilienhäusern führen.

Mit Verweis auf die hohen Investitionsbedarfe in der Gemeinde in den kommenden Jahren, der zu erwartenden regelmäßigen Erhöhung der Kreisumlage (Umlagesatz 2020: 40,5% ->

2023: 42,5% = ca. 300.000 €) sowie einer unterbliebenen Steueranpassung bei der Grundsteuer A und B seit dem 01.01.2007 schlägt die Verwaltung vor, die Hebesätze weder zu senken noch zu erhöhen sondern die Hebesätze von 390 v. H. bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B zu belassen.

Die Nachbargemeinden Opfenbach und Sigmarszell seien dieser Empfehlung bereits nachgekommen, so der Vorsitzende. Er rechne auch in 2025 wieder mit einer Erhöhung der Kreisumlage von 4 % bis 5 % (= mehrere 100.000 €).

Die Hebesatzung würde wie folgt lauten:

AZ: 028

GEMEINDE
HERGATZ

**Satzung**
**über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Hergatz (Hebesatzung)**

Aufgrund des Art 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Hergatz folgende Satzung:

**§ 1**
**Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A 390 v. H.
2. Grundsteuer B 390 v. H.

**§ 2**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hergatz, 04.11.2024

Oliver-Kersten Raab
Erster Bürgermeister

**Diskussionsverlauf:**

Gemeinderat Fey trägt ausführlich Punkte dagegen vor und fordert, die Hebesätze aufkommensneutral zu halten. Er schlägt für die Grundsteuer A 200 v. H. als Hebesatz und für die Grundsteuer B 330 v. H. vor. Was zu einer Mehreinnahme von derzeit rund 9.000 Euro führen würde.

Gemeinderat Gsell möchte ein praktisches Jahr abwarten und in einem Jahr mit realistischen vollständigen Zahlen eine mögliche Anpassung nochmals diskutieren.

Gemeinderat Fey stellt sodann **den Antrag,** die Steuersätze (Hebesätze) in § 1 der Hebesatzung vom 04.11.2024 wie folgt zu ersetzen:

1. Grundsteuer A 200 v. H.
2. Grundsteuer B 330 v. H.

**Der Antrag** wird vom Gremium mit **6 : 8 Stimmen** (mehrheitlich) abgelehnt.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Hergatz (Hebesatzung) in der Fassung vom 04.11.2024. Die Hebesätze von 390 v. H. bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B werden unverändert belassen.

**Abstimmungsergebnis:** **8 : 6** (mehrheitlich angenommen)

# TOP 5

**Bayern Funk App** **AZ:** 0474
**hier: Einführung einer gemeindeweiten Kommunikations-App**

Einige Gemeinden nutzen App-Anwendungen als Form der digitalen Kommunikation. Auf dem Markt gibt es eine Vielzahl an Anbietern für solche App-Anwendungen. Im Westallgäu stark vertreten ist die Village App (z.B. Heimenkirch, Opfenbach, Röthenbach, Grünenbach, Gestratz, Maierhöfen). Diese sind allesamt kostenpflichtig (Village-App ca. 1 € je Einwohner). In den vergangenen Monaten wurde in den Kommunen auf die Kommunikationsapp „BayernFunk“ aufmerksam gemacht. Diese ist seit dem Jahr 2020 online. Sie ist eine Kooperations-Entwicklung des Frauenhofer, des Bayerischen Roten Kreuz, der Versicherungskammer Bayern sowie des Landesfeuerwehrverbandes Bayern. Sie wurde ausschließlich für die bayerischen Kommunen entwickelt und ist kostenfrei nutzbar. Sämtliche bayerischen Kommunen wurden von Beginn an hinterlegt. D.h. bereits jetzt, kann jeder die App herunterladen und seine jeweilige Heimatgemeinde auswählen.
Grundsätzliche Unterschiede in den Funktionen z.B. zur Village-App konnten nicht festgestellt werden. Die BayernFunk-App legt den Fokus jedoch noch einmal deutlicher auf öffentliche Institutionen. So gibt es die Funktion „Blaulicht-Kanal“, über den aktuelle Meldungen des Bayerischen Innenministeriums, der Polizei sowie des Roten Kreuz veröffentlicht werden. Zudem ist das öffentliche Warnsystem „Katwarn“ eingebunden.

Weitere Informationen wurden dem Gemeinderat vorab übersandt. Es soll beraten werden, ob die BayernFunk-App als neue Kommunikationsplattform eingeführt wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Freischaltung der Nutzer der BayernFunk-App von der Verwaltung, Frau Kirchmann, erfolgen werde, da keine selbständige Passwort-Anmeldung von jedem Einzelnen in der BayernFunk-App möglich sei.

**Diskussionsverlauf:**
Das Gremium befürwortet die Weiterführung der Digitalisierung.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die App bereits jetzt ohne weitere Maßnahmen bis mindestens 2027 kostenlos nutzbar sei. Ein Ausstieg sei jederzeit möglich, da bei anfallenden Kosten erst ein Vertrag geschlossen werden müsse.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärt der Vorsitzende weiter, dass eine Einführungsveranstaltung in Aussicht gestellt wurde. Der Verwaltungsaufwand für die Befüllung der App werde im Rahmen der Homepagepflege der Gemeinde Hergatz ablaufen.

Zum weiteren Fahrplan führt der Vorsitzende aus, dass eine Kontaktaufnahme für einen Kick-Off-Termin erfolgen werde, damit beim diesjährigen Vereinetreffen im Rathaus im Dezember, die App noch publik gemacht werden könne.

Gemeinderätin Paintner schlägt vor je Ortsteil einen Ortssprecher festzulegen, der die App sinnvoll bespielt.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt die Einführung der BayernFunk-App für die Gemeinde Hergatz.

**Abstimmungsergebnis:** **14 : 0** (einstimmig angenommen)

# TOP 6

**Bauanträge / Bauvoranfragen** **AZ:** 6024

# TOP 6.1

**Antrag auf Baugenehmigung 15/2024** **AZ:** 6024.04
**hier: Verlängerung der Kiesabbaugenehmigung bis 31.12.2031,**
**Im Eichenstock 3**

| | |
|---|---|
| Bauort: | Im Eichenstock 3, 88145 Hergatz<br>Flst. Nr. 100, Gemarkung Maria-Thann |
| Bauvorhaben: | Verlängerung der Kiesabbaugenehmigung<br>bis 31.12.2031 |

Die Kiesabbaugenehmigung (LRA AZ 31-6024-00730/13 - Bauantrag 15/2013) läuft am 31.12.2026 aus und soll bis zum 31.12.2031 verlängert werden.

Am 21.10.2024 fand eine Bauausschusssitzung vor Ort statt unter Beteiligung des Antragstellers und der Anwohnerschaft. Insgesamt gab es keine Einwände der Anwohnerschaft gegen eine Verlängerung des Antrags. Die Anwohner wünschen sich nach Jahrzehnten des Kiesabbaus und Betriebs in unmittelbarer Nähe, dass mit Ausschöpfen der Kiesgrube Ruhe einkehrt. Mit der Verlängerung zum jetzigen Zeitpunkt erhofft sich der Antragsteller Planungssicherheit.

**Diskussionsverlauf:**
Gemeinderat Wiggenhauser bittet um Ergänzung, wie beim Ortstermin besprochen, dass bis zum 31.12.2031 auch die Wiederverfüllung und Renaturierung abgeschlossen sei.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Kiesabbaugenehmigung mit Abschluss der Wiederverfüllung und Renaturierung bis 31.12.2031 auf Flst. Nr. 100, Im Eichenstock 3, Gemarkung Maria-Thann, 88145 Hergatz.

**Abstimmungsergebnis:** **14 : 0** (einstimmig angenommen)

# TOP 6.2

**Antrag auf Baugenehmigung 20/2024** **AZ:** 6024.04
**hier: Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus, Schreckelberg 15**

| | |
|---|---|
| Bauort: | Schreckelberg 15, 88145 Hergatz<br>Flst. Nr. 513/3, Gemarkung Wohmbrechts |
| Bauvorhaben: | Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus |

**Beschluss:**
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Anbau eines Balkons an das bestehendes Wohnhaus auf Flst. Nr. 513/3, Schreckelberg 15, Gemarkung Wohmbrechts, 88145 Hergatz.

**Abstimmungsergebnis:** **14 : 0** (einstimmig angenommen)

# TOP 6.3

**Antrag auf Baugenehmigung 21/2024** **AZ:** 6024.04
**hier: Änderung Treppe, Bad und Versetzen von Dachgauben, Erhöhung Balkon, Butzen 1**

| | |
|---|---|
| Bauort: | Butzen 1, 88145 Hergatz<br>Flst. Nr. 134, Gemarkung Maria-Thann |
| Bauvorhaben: | Änderung Treppe, Bad und Versetzen von Dachgauben, Erhöhung Balkon |

**Beschluss:**
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Änderung der Treppe, des Bads und zum Versetzen von Dachgauben, zur Erhöhung des Balkons auf Flst. Nr. 134, Butzen 1, Gemarkung Maria-Thann, 88145 Hergatz.

**Abstimmungsergebnis:** **13 : 0** (einstimmig angenommen)
Gemeinderätin Paintner ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

# TOP 6.4

**Antrag auf Baugenehmigung 22/2024** **AZ:** 6024.04
**hier: Erweiterung Wohnhaus, Anbau Büro im EG mit Nebenräumen in einem Sockelgeschoss, Itzlings 20**

| | |
|---|---|
| Bauort: | Itzlings 20, 88145 Hergatz<br>Flst. Nr. 470/9, Gemarkung Wohmbrechts |
| Bauvorhaben: | Erweiterung Wohnhaus, Anbau Büro im EG mit Nebenräumen in einem Sockelgeschoss |

**Beschluss:**
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung des Wohnhauses und zum Anbau eines Büros im EG mit Nebenräumen in einem Sockelgeschoss auf Flst. Nr. 479/9, Itzlings 20, Gemarkung Wohmbrechts, 88145 Hergatz.

**Abstimmungsergebnis:** **14 : 0** (einstimmig angenommen)

# TOP 7

**Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung vom 09.09.2024 gefassten Beschlüsse** **AZ:** 0241

Der Vorsitzende gibt nachfolgende Beschlüsse bekannt:

Der Gemeinderat beschloss für die Erneuerung der sanitären Anlagen im Kindergarten die Vergabe der Putz-/Trockenbauarbeiten an die Firma Richard Ebert GmbH, Wangen im Allgäu in Höhe von 16.546,36 € brutto und die Vergabe der Sanitärarbeiten an die Firma Eugen Kempter, Stiefenhofen in Höhe von 39.410,44 € brutto.
Der Gemeinderat nahm eine Spende an in Höhe von 581,91 € brutto zur zweckgebundenen Beschaffung und Errichtung einer Hundetoilette an der Abzweigung Hergatz-Itzlings vorbehaltlich der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

# TOP 8

**Sonstiges / Anträge** **AZ:** 0241

Anfragen aus dem Gemeinderat

**Gemeinderätin Kirchmann** spricht den aktuellen Sachstand zum geplanten Krankenhausneubau in Hergatz an. Das Gutachten dazu sei auf der Landkreis-Homepage nachlesbar. Sie wünscht sich in der Januar-Sitzung von Landrat Stegmann einen Bericht aus der Kreistagssitzung. Der Vorsitzende teilt zum weiteren Ablauf mit, dass die Ministerien im nächsten Schritt zum Gutachten befragt werden. Danach seien Debatten denkbar. U. a. müsse die Trägerschaft geklärt werden. Weiter führt er aus, dass es sich im Gutachten lediglich um den Raum Hergatz als möglicher Standort handle, also auch Teile von Opfenbach, Hergensweiler oder Niederwangen in Frage kommen. Er geht davon aus, dass es sehr zeitnah im Hinblick auf die vorhandenen Kliniken in Wangen und Lindau weitergehen wird. Dann werde auch eine Infoveranstaltung stattfinden.

Ende des öffentlichen Sitzungsteils um 21:40 Uhr.

Der Vorsitzende
*Erster Bürgermeister Oliver-Kersten Raab*

Schriftführerin
*Marion Albrecht*